

VERKAUFSPROSPEKT

LiLux Convert

Stand: März 2021

(Fonds commun de placement gemäß Teil II des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)

(mit Verwaltungsreglement)

Dieser Verkaufsprospekt („Verkaufsprospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem letzten Jahresbericht des Fonds **LiLux Convert** („Fonds“) und, wenn der Stichtag des letzten Jahresberichtes länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenfrei bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, 2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg
- Nobis Asset Management S.A., 157, Rue Cents, L-1319 Luxembourg

Abweichende oder über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes hinausgehende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Der Kauf von Anteilen aufgrund von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt auf ausschließliches Risiko des Käufers.

Die in diesem Verkaufsprospekt, sowie im Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung, welche bei dem Anlegen von Geldern zu empfehlen ist.

Der Fonds kann im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) vertrieben werden unter dem Vorbehalt der Notifizierung zum Vertrieb in den jeweiligen Mitgliedsstaaten (ausser Luxemburg, wo ein solcher Vertrieb ohne Notifizierung möglich ist).

Die Verteilung des Verkaufsprospektes und das Angebot von Anteilen in anderen Gerichtsbarkeiten als Luxemburg kann eingeschränkt sein. Zukünftige Anleger müssen sich über solche Einschränkungen informieren und diese einhalten.

Die Verteilung des Verkaufsprospektes und das Angebot von Anteilen in anderen Gerichtsbarkeiten als Luxemburg kann weiter durch Vertriebsbeschränkungen des AIFM Gesetzes (wie nachstehend definiert) sowie in den entsprechenden Gerichtsbarkeiten anwendbaren rechtlichen oder regulatorischen Vorschriften und/oder AIFMD, eingeschränkt sein.

Da die Anteile des Fonds in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (amerikanisches Wertpapiergesetz) in der derzeit gültigen Fassung registriert sind, können diese weder in den Vereinigten Staaten von Amerika – einschließlich des dazugehörigen Territoriums, das ihrer Rechtsprechung unterliegt – noch zu Gunsten von „US-

Personen“ gemäß der Definition in Regulation S gemäß dem amerikanischen Wertpapiergesetz oder in anderen US-Bestimmungen definiert (wie z.B. FATCA) öffentlich angeboten oder von ihnen erworben werden. Von Kaufinteressenten kann eine Erklärung verlangt werden, dass sie keine US-Person sind und keine Anteile im Auftrag einer US-Person erwerben wollen.

Datenschutz:

Im Einklang mit dem geänderten Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten können personenbezogene Daten, die in den Zeichnungsunterlagen oder anderswo, im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag erhoben werden, in digitalisierter Form von der Verwaltungsgesellschaft, dem Portfolio-Manager, der Verwahrstelle, den Zahlstellen oder von den Vertriebsstellen oder deren beauftragten Dienstleister als Datenverarbeiter in angemessener Weise aufbewahrt und verarbeitet werden. Personenbezogene Daten können durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio-Manager, die Verwahrstelle, die Zahlstellen oder die Vertriebsstellen zur Leistung der von ihnen geschuldeten Dienste sowie zur Erfüllung ihrer rechtlichen Pflichten gemäß anwendbarem Recht und Antigeldwäsche-Vorschriften verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten können im Zusammenhang mit Anlagen in andere von der Verwaltungsgesellschaft, dem Portfolio-Manager oder deren Beteiligungsgesellschaften verwalteten Investmentfonds verwendet werden. Personenbezogene Daten werden nur im Falle der Notwendigkeit für legitime Geschäftsinteressen an Dritte übermittelt. Dies schließt die Übermittlung an Dritte wie Wirtschaftsprüfer, die beauftragten Dienstleister des Portfolio-Managers, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Zahlstellen oder der Vertriebsstellen sowie die für diese zuständigen Behörden ein, die die personenbezogenen Daten unter anderem zum Zwecke der Geldwäschebekämpfung oder zur Einhaltung ausländischer Aufsichtsanforderungen verarbeiten. Die Anleger nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die Zahlstelle personenbezogene Daten bezüglich einem Anleger an luxemburgische Steuerbehörden übermitteln kann, soweit es von diesen Steuerbehörden im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes vom 31. März 2010 über die Zustimmung zu Steuerabkommen und mit den Vorschriften der anzuwendenden Verfahren bezüglich dem Bedarf an Informationsaustausch verlangt wird.

Die Anleger stimmen der Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten durch die obengenannten Parteien, einschließlich derer welche sich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden und nicht denselben Datenschutzgesetzen wie Luxemburg unterliegen, zu. Bei der Übermittlung der Daten an die vorerwähnten Personen werden die Anleger darauf hingewiesen, dass Daten in Länder, die keinen Datenschutz gewähren, der mit dem des Europäischen Wirtschaftsraums vergleichbar ist, übermittelt oder dort verarbeitet werden können. Die Anleger sind berechtigt von den oben genannten Parteien, soweit diesen personenbezogene Daten übermittelt wurden oder sie durch diese Parteien verwahrt werden, im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen, ihre personenbezogenen Daten einzusehen, deren Berichtigung oder deren Löschung zu verlangen. Zumutbare Maßnahmen wurden ergriffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten durch die oben genannten Parteien zu gewährleisten. Aufgrund der Tatsache, dass die personenbezogenen Daten elektronisch übermittelt und außerhalb Luxemburgs zugänglich gemacht werden, kann nicht garantiert werden, dass der in Luxemburg geltende Vertraulichkeitsgrad und Datenschutz eingehalten wird, solange sich die personenbezogenen Daten im Ausland befinden.

Die Anleger sind berechtigt, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu verlangen sowie Letztere zu berichtigen im Falle dass diese fehlerhaft oder unvollständig sind.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als zum Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich gespeichert.

Verkaufsprospekt

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement beschriebene Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter LiLux Convert ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines „fonds commun de placement“ errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde am 26. Juli 1996 nach den Bestimmungen gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen von der LiLux Management S.A. unter dem Namen LiLux II Convert aufgelegt. Mit Wirkung zum 13. Februar 2004 wurde der Fonds zu einem Fonds nach Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 umgestellt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 unterliegt der Fonds von Rechts wegen dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds gilt als alternativer Investmentfonds („AIF“) gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM Gesetz“), welches die Richtlinie 2011/61/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFMD“) in luxemburgisches Recht umsetzt. Die Verwaltungsgesellschaft ist zugleich der Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) des Fonds.

Der Fonds bedarf der Genehmigung und unterliegt der Aufsicht durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“). Die Genehmigung des Fonds durch die CSSF beinhaltet jedoch weder eine Genehmigung des Inhalts des Verkaufsprospektes noch ist damit eine positive Bewertung der Investmentmöglichkeiten des Fonds durch die CSSF verbunden.

Mit Wirkung zum 21. November 2011 hat die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA („Verwaltungsgesellschaft“) die Verwaltung des Fonds übernommen.

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und der AIFM

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg. Die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA wurde am 28. Januar 1993 mit dem Namen De Maertelaere Luxembourg S.A. gegründet und ihre Satzung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem *Mémorial* Teil C, *Recueil Spécial des Sociétés et Associations* („Mémorial“) vom 30. April 1993 veröffentlicht. Seit dem 1. Juni 2016 erfolgen alle Veröffentlichungen im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“).

Die letzte Änderung der Satzung der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA erfolgte mit Wirkung zum 18. Mai 2016 und wurde am 6. Juni 2016 im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 42828 eingetragen.

Sie ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und als Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“) zugelassen.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und anderen Organismen für gemeinschaftliche Anlagen („OGA“) sowie als AIFM gemäß dem AIFM Gesetz zu wirken.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung für den Fonds bzw. die Teilfonds wahr und bestimmt die Anlagepolitik. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verwaltungsreglement.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Zentralverwaltung wahr und ist somit neben ihrer Funktion als Register- und Transferstelle verantwortlich für die Fondsbuchhaltung (inkl. Nettoinventarwertbuchung) sowie andere administrative Tätigkeiten zugunsten des Fonds.

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben dem **LiLux Convert** andere OGAs und OGAWs. Eine Liste dieser OGAs und OGAWs ist kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der AIFM

Die Verwaltungsgesellschaft agiert als AIFM des Fonds im Sinne des AIFM Gesetzes.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein Risikomanagementsystem, welches es ihr erlaubt, alle entsprechenden Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist oder nach billigen Ermessen ausgesetzt sein könnte angemessen zu ermitteln, zu messen, zu steuern und zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Liquiditätsmanagementsystem und -verfahren, um die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen. Zu diesem Zweck trifft die Verwaltungsgesellschaft angemessene Vorkehrungen und setzt Instrumente ein, um sicherzustellen, dass das Portfolio des Fonds unter normalen Umständen liquide ist, um Rücknahmeanträge ausführen zu können.

Andere Maßnahmen, sofern davon Gebrauch gemacht wird, wie z. B. die Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung oder andere in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Maßnahmen, können dazu führen, dass das Rücknahmerecht eines Anlegers ganz oder teilweise eingeschränkt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vorkehrungen getroffen, um die faire Behandlung der Anleger zu gewährleisten. Solche Vorkehrungen beinhalten unter anderem, dass keinem Anleger eine Vorzugsbehandlung gewährt wird. Die Rechte und Pflichten der Anleger sind jene, die in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Weitere Informationen über anwendbare Risikomanagement-Systeme und Liquiditätssysteme sind auf Anfrage am Sitz die Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

3. Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Nobis Asset Management S.A. durch einen Fondsmanagementvertrag für unbestimmte Zeit zum Fondsmanager („Fondsmanager“) des Fonds bestellt. Der Fondsmanager ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 157, Rue Cents, L-1319 Luxemburg.

Ihr Gesellschaftszweck ist u.a. die diskretionäre und individualisierte Verwaltung von Vermögen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente beinhalten, sowie der aktive Vertrieb von Anteilen oder Aktien von Investmentfonds, die in Luxemburg zugelassen sind.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen und etwaigen Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen, sofern er nicht selbst als Makler bzw. Händler auftritt.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Der Fondsmanager ist an diese Empfehlungen jedoch nicht gebunden.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für den Fonds geleisteten Dienstleistungen entstehen abgesehen von den Kosten die durch den Fonds getragen werden (wie z.B. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Kosten, insbesondere Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt).

Es ist dem Fondsmanager nicht gestattet, Gelder sowie sonstige Vermögenswerte von Anlegern entgegen zu nehmen.

4. Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle, Wirtschaftsprüfer

Verwahrstelle ist die VP Bank (Luxembourg) SA. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem AIFM Gesetz, dem Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt. Die Verwahrstelle handelt stets im Interesse der Anteilhaber.

Die Hauptaufgaben der Verwahrstelle sind:

- a) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, die in Verwahrung genommen werden können (inklusive verbuchbarer Finanzinstrumente);
- b) Aufzeichnung der Vermögenswerte, die nicht in Verwahrung genommen werden können. Bei solchen Vermögenswerten prüft die Verwahrstelle das Eigentum;
- c) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung der Cashflows und Gewährleistung, dass sämtliche Zahlungen von oder zugunsten von Anlegern im Rahmen von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen geleistet bzw. ausbezahlt wurden und dass alle Geldmittel des Fonds auf Geldkonten, die die Verwahrstelle überwachen und abgleichen kann, verbucht werden;
- d) Sicherstellung, dass die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- e) Sicherstellung, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds nach den geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften, dem Verwaltungsreglement und dem Bewertungsverfahren erfolgt;
- f) Ausführung der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn diese verstoßen gegen anwendbare luxemburgische Rechtsvorschriften oder den Verwaltungsreglement;
- g) Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- h) Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

In Bezug auf ihre Pflichten gemäß a) oben, ist die Verwahrstelle (außer im Fall einer im Einklang mit dem AIFM Gesetz stehenden Haftungsübertragung) dem Fonds oder den Anlegern gegenüber für das Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten haftbar. Für alle anderen Pflichten gemäß b) – h) haftet die Verwahrstelle nur für Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten.

Die Verwahrstelle kann bestimmte Aufgaben an spezialisierte Dienstleister delegieren. Eine solche Delegation und daraus resultierende Interessenskonflikte sind am Sitz der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwahrstelle kann die bei ihr verwahrten Fondsvermögenswerte ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt gehandelt werden, sowie für Werte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschaft KPMG Luxembourg Société coopérative wurde als Wirtschaftsprüfer des Fonds ernannt.

Der Wirtschaftsprüfer wird die im Gesetz von 2010 und im AIFM Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben wahrnehmen, insbesondere die Prüfung der Finanzinformationen, die im Jahresbericht enthalten sind.

5. Die Register- und Transferstelle

Die Funktion der Register- und Transferstelle des LiLux Convert wird von der Verwaltungsgesellschaft, VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, ausgeübt.

Die Register- und Transferstelle ist für die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters zuständig.

6. Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Hauptziel der Anlagepolitik des **LiLux Convert** ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite.

Für den Fonds sollen vornehmlich Wandelanleihen sowie sonstige fest und variabel verzinsliche Wertpapiere internationaler Emittenten sowie daneben flüssige Mittel und sonstige zulässige Vermögenswerte erworben werden.

Die Vermögenswerte des Fonds können auf die Währungen von Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie auf jede frei konvertible Währung lauten.

Einzelheiten zu den Anlagezielen und Grundsätzen der Anlagepolitik sowie zu den Anlagebeschränkungen finden sich in Artikel 4 des Verwaltungsreglements. Die in Artikel 4 2. d. des Verwaltungsreglements beschriebenen Techniken und Instrumente können in vollem Umfang eingesetzt werden mit der Ausnahme von (i) anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften als Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäften und (ii) Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung ("SFTR").

Der maximale Anteil des Nettovermögens des Fonds zur Anlage in Total Return Swaps, Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte beträgt 100% soweit nicht etwas anderes für den Fonds vorgesehen wird. Der zu erwartende Anteil des Nettovermögens des Fonds in Bezug auf solche Transaktionen beträgt 20% soweit nichts Anderweitiges im jeweiligen Sonderreglement geregelt wird.

Die Auswahl der Gegenparteien für solche Geschäfte werden in der Regel Finanzinstitute sein, die ihren Sitz in einem OECD-Staat haben und die eine Investment Grade Bonität aufweisen. Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien und eine Liste der ausgewählten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Weitere Informationen zu den erzielten Erträgen und deren Verwendung und der Empfänger dieser Erträge werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Swapgeschäftes sein: OGA (ob offen oder geschlossen, ob notiert oder nicht), notierte Futures, Forwards, Wertpapiere (ob festverzinslich oder nicht), Aktien.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäftes sein: alle Vermögenswerte die vom Fonds gehalten werden die Gegenstand eines solchen Geschäftes sein können.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Repo-, bzw. Reverse-Repo-Geschäftes sein: alle Vermögenswerte die vom Fonds gehalten werden die Gegenstand eines solchen Geschäftes sein können.

Auf die mit der Anlagepolitik verbundenen Risiken wird ausführlich in nachfolgendem Punkt 13 hingewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Hebelfinanzierung, grundsätzlich auch zu Anlagezwecken, einsetzen.

Der Umfang der Hebelfinanzierung darf indessen den Gegenwert von 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die Hebelwirkung wird berechnet, in dem das gesamte Engagement des Fonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des gesamten Engagements unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen (Bruttomethode) oder unter Anwendung der Kommitmentmethode. Die Hebelwirkung wird die nachfolgenden Schwellenwerte grundsätzlich nicht überschreiten:

- unter der Kommitmentmethode: maximal 200% des Nettoinventarwerts;
- unter der Bruttomethode: maximal 250% des Nettoinventarwerts.

Die effektive Hebelwirkung gemäß beider Methoden wird im Jahresbericht dargelegt. Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Die Währung, auf welche der Fonds lautet, ist der Euro.

Materielle Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds werden im Verkaufsprospekt wiedergespiegelt, vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF und werden den jeweiligen Anleger gemäß luxemburgischen Vorschriften mitgeteilt.

7. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor hat der Fonds die Art und Weise, auf welche Nachhaltigkeitsrisiken (wie im Folgenden definiert) in Anlageentscheidungen einbezogen werden, und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds offenzulegen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds haben könnte.

Der Fonds bewirbt nicht aktiv ökologische oder soziale Merkmale und strebt keine Maximierung der Portfolioausrichtung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) an.

Nichtsdestotrotz ist der Fonds Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Diese Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Investitionsentscheidungsprozess und die Risikoüberwachung einbezogen, soweit sie ein tatsächliches oder potenzielles wesentliches Risiko und/oder die Gelegenheit, langfristig risikoadäquate Erträge zu maximieren, darstellen.

Die Auswirkungen des Auftretens von Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos hinsichtlich eines Vermögenswertes nachteilige Auswirkungen auf dessen Wert oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Sofern im Verwaltungsreglement nicht anders angegeben, weist der Fonds ein stark diversifiziertes Portfolio auf. Der Fondsmanager erkennt, dass der Fonds einem weiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich von Anlage zu Anlage unterscheiden, ausgesetzt ist. Einige Märkte und Sektoren sind stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere. Beispielsweise kann der Energiesektor wegen seiner generell hohen Treibhausgasemissionen einem höheren regulatorischen oder öffentlichen Druck und somit einem höheren Risiko als andere Sektoren ausgesetzt sein. Es wird jedoch nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite des Fonds haben wird.

Der AIFM berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da es an Daten ausreichender Qualität mangelt um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen dieses Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten.

Ungeachtet des Vorstehenden berücksichtigen die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

8. Berechnung des Anteilwertes

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag vorgenommen.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

9. Der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen

Anteile am Fonds können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft und bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erworben und zurückgegeben werden.

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt „Fondsübersicht“ ergibt. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstelle erhoben.

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde

elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

Die Fondsanteile dürfen weder direkt noch indirekt von Anlegern gekauft oder gehalten werden, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete sind oder die dort ihren Wohnsitz haben; auch ist die Abtretung von Anteilen an diese Personen nicht gestattet. Dieses Prospekt gilt nicht als Verkaufsangebot in denjenigen Ländern, in denen ein derartiges Angebot ungesetzlich ist sowie in den Fällen, in denen der Verkaufsprospekt durch Personen vorgelegt wird, die dazu nicht ermächtigt sind oder denen es gesetzeshalber verboten ist, solche Angebote zu unterbreiten.

Gemäß den internationalen Regelungen, und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung) die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und das CSSF-Rundschreiben 13/556 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Finanzdienstleistern zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Infolge dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg die Identität jedes Antragstellers unter Anwendung der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen feststellen. Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Registerstelle kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag (oder, gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Investoren können im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds lässt keine Praktiken des sog. „Market Timing“ und „Late Trading“ zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber des Fonds zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

Der Anteilinhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile zu verlangen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt „Fondsübersicht“ ergibt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass die Rücknahme auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

Werden Wertpapierverkäufe zur Befriedigung von Rücknahmeanträgen vorgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber vornehmen. Ist ein Verkauf von liquiden Vermögenswerten nicht oder nur mit erheblichen

Verlusten, und somit nicht im Interesse der Anteilhaber, möglich, so kann die Verwaltungsgesellschaft die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sowie des Anteilscheingeschäftes vorübergehend beschließen.

Während dieser Zeit wird sich der Fondsmanager in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft bemühen, sämtliche Maßnahmen im Interesse der Anleger zu ergreifen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihrer Verpflichtung zur jederzeitigen Rücknahme von Anteilen schnellstmöglich wieder nachkommen kann.

10. Ausschüttungspolitik

Grundsätzlich ist es vorgesehen, sämtliche Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch beschließen, die im Fonds erwirtschafteten Erträge gemäß Artikel 11 des Verwaltungsreglements auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartalsende oder Halbjahr vorzunehmen.

11. Ihre Ansprechpartner

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen am Fonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können Sie an jedem Arbeitstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen sowie bei allen Zahlstellen erfragen.

12. Steuern

Die folgende Information basiert auf den Gesetzen und Verordnungen, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die derzeit in Luxemburg gültig ist und die Änderungen unterliegen kann, möglicherweise sogar rückwirkender Natur. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich aller luxemburgischer Steuergesetze und Steuererwägungen, die für eine Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage in, dem Besitzen, Halten oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein können und ist nicht als steuerliche Beratung für einen potentiellen Anleger zu verstehen. Zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Anteilen hinzuziehen sowie im Hinblick auf die Gesetze in der Rechtsordnung, in der sie Steuersubjekt sind. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Konsequenzen unter den Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg.

Das Folgende basiert auf dem Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von bestimmten Rechtsaspekten und der Rechtspraxis, die zurzeit in Luxemburg in Kraft ist. Es gibt keine Garantie, dass die Steuersituation zum Zeitpunkt dieses Prospektes oder zum Zeitpunkt einer Anlage unabänderliche Gültigkeit besitzt.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen bezüglich ihrer Zeichnung, Erwerb, Halten, Verkauf oder Rückgabe von Anteilen unter den Gesetzen ihres Gründungs-, Sitz-, Niederlassungs-, Staatsbürgerschafts-, oder Wohnsitzstaates hinzuziehen.

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („*Taxe d'Abonnement*“) von 0,05 Prozent p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen zahlbar ist. Sofern einzelne Anteilsklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt die entsprechende Anteilsklasse einer Abonnementsteuer von derzeit 0,01% pro Jahr auf das dieser Anteilsklasse zurechenbare Nettofondsvermögen.

Soweit das Fondsvermögen in einen anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, der seinerseits bereits der „*Taxe d'Abonnement*“ unterliegt, entfällt diese Steuer.

Nach Gesetz und gängiger Verwaltungspraxis besteht in Luxemburg keine Kapitalertragsteuer für die durch den Fonds realisierten oder nicht realisierten Bewertungsgewinne aus dem Fondsvermögen. Etwaige Kapitalwertzuwächse, Einkünfte aus Dividenden und Zinszahlungen und andere Erträge, die ihren Ursprung in anderen Ländern als Luxemburg haben, können einer dortigen Quellensteuer unterliegen und können unter Umständen nicht zurück gefordert oder in Luxembourg angerechnet werden.

Gemäß der zum Ausgabezeitpunkt dieses Verkaufsprospektes geltenden Gesetzeslage unterliegen steuerlich nichtansässige Anleger in Luxemburg keiner Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Erbschaftssteuer. Dies gilt nicht für Anleger, die steuerlich ansässig oder als steuerlich ansässig in Luxemburg behandelt werden (z.B. Wohnsitz oder eine Betriebsstätte oder ständigen Vertreter in Luxemburg unterhalten, der oder dem die Beteiligung am Fonds zuzuordnen ist).

FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 („HIRE“) in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Special US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten, Anteilinhaber zu identifizieren die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („US-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds beabsichtigt den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nach Möglichkeit nicht einer Quellensteuer von derzeit 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen darf der Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft Anleger zum Verkauf oder der Übertragung ihrer Beteiligung zwingen. Jegliche Steuern, die anfallen, weil ein Anleger seinen Verpflichtungen unter FATCA nicht nachkommt, sind von dem betreffenden Anleger zu tragen. Jeder potentielle Anleger sollte seinen eigenen Steuerberater in Bezug auf die auf ihn anwendbaren Bestimmungen unter FATCA konsultieren.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Anleger verpflichtet, dem Fonds sämtliche Informationen, Erklärungen und Formulare, die der Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert, in der angeforderten Form (auch in Form elektronisch ausgestellter Bescheinigungen) zum jeweiligen Zeitpunkt zu übermitteln, um den Fonds dabei zu unterstützen, Befreiungen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu erhalten. Dabei kann es sich um Quellen- und andere Steuern handeln, die von den Finanz- oder anderen Verwaltungsbehörden gegenüber dem Fonds, auf Zahlungen an den Fonds oder Zahlungen von dem Fonds an die jeweiligen Anleger erhoben werden (einschließlich zu erhebender Quellensteuern aufgrund des HIRE, aufgrund dem HIRE ähnlichen Gesetzen, aufgrund von Nachfolgegesetzen zum HIRE oder aufgrund von Vereinbarungen, die auf der Grundlage solcher Gesetze geschlossen wurden).

Sofern ein Anleger dem Fonds solche Informationen, Erklärungen oder Formulare nicht übermittelt, ist der Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt befugt einzelne oder sämtliche der nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Einbehalt von Steuern auf die an diesen Anleger ausschüttbaren Beträgen, deren Einbehalt durch den Fonds in Bezug auf diesen Anleger nach geltenden Vorschriften, Richtlinien oder Vereinbarungen erforderlich ist. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anleger ausgeschüttet und von dem Anleger an die zuständige Steuerbehörde gezahlt worden. Wenn der Fonds verpflichtet ist, in Bezug auf Beträge, die gegenwärtig nicht an diesen Anleger ausgeschüttet werden, Steuern einzubehalten, ist der Anleger verpflichtet, an den Fonds einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, den der Fonds einzubehalten hat. Der Fond – durch die Verwaltungsgesellschaft – kann diesen Betrag auch bei späteren Ausschüttungen einbehalten. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend; sowie
- b) Einbehalt von externen Kosten, welche dem Fonds im Rahmen des Berichts- und Quellensteuerabzugsregimes entstehen (etwa Steuerberaterkosten), von den an diesen Anleger ausschüttbaren Beträgen. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anleger ausgeschüttet worden. Werden keine Beträge an den Anleger ausgeschüttet, ist der Anleger verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an den Fonds zu zahlen. Können für mehrere Anleger anfallende externe Kosten dem jeweiligen Anleger nicht direkt zugeordnet werden, werden diese anteilig (pro rata) zu ihrem Anteil am Fondsvermögen aufgeteilt.

Auf Anforderung des Fonds wird ein Anleger sämtliche Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden oder Bescheinigungen unterzeichnen, welche der Fonds in angemessener Weise anfordert oder die anderweitig erforderlich sind, um die oben bezeichneten Maßnahmen durchführen zu können.

Der Fonds ist befugt, Informationen über sämtliche Anleger gegenüber jeder Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstelle offen zu legen, um zu gewährleisten, dass der Fonds geltendes Recht, Vorschriften und Vereinbarungen mit Verwaltungsbehörden erfüllt, und jeder Anleger verzichtet auf sämtliche Rechte, die ihm aus geltenden Bankgeheimnis- und Datenschutzbestimmungen sowie vergleichbaren Bestimmungen gegebenenfalls zustehen und eine solche Offenlegung verhindern würden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, im Namen des Fonds Vereinbarungen mit zuständigen Steuerbehörden zu schließen (einschließlich Vereinbarungen auf der Grundlage des HIRE und entsprechender Nachfolgegesetze oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zwischen den

Vereinigten Staaten und anderen Ländern in Bezug auf die FATCA-Regelungen), sofern sie der Auffassung ist, dass solche Vereinbarungen im besten Interesse des Fonds oder der Anleger sind.

CRS

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 18. Dezember 2015 ("**CRS Gesetz**") zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die wiederum auf dem Common Reporting Standard ("**CRS**") der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("**OECD**") basiert. Das CRS Gesetz regelt in Luxemburg den seit dem 1. Januar 2016 geltenden automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten innerhalb der Europäischen Union und setzt die von Luxemburg unterzeichnete Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS der OECD ("**Multilaterale Vereinbarung**") um.

Entsprechend dem CRS Gesetz ist ein sog. Meldendes Finanzinstitut (*Institution financière déclarante*) unter anderem dazu verpflichtet, bestimmte Melde- und Sorgfaltspflichten durchzuführen. Insbesondere haben Meldende Finanzinstitute seit dem 30. Juni 2017 ungeachtet geltender Datenschutzvorschriften jährlich der Luxemburger Finanzbehörde bestimmte persönliche und finanzielle Informationen zu melden. Diese umfassen unter anderem die Identifikation von Beteiligungen durch und Zahlungen an (i) Meldepflichtige Personen (*Personnes devant faire l'objet d'une déclaration*) und (ii) Beherrschende Personen (*Personnes détenant le contrôle*), von Passiven Nicht-Finanzinstituten (*ENF passive*), die wiederum selbst Meldepflichtige Personen sind. Die zu meldenden Informationen sind abschließend in Artikel 4 des CRS Gesetzes aufgeführt ("**Informationen**") und umfassen persönliche Daten hinsichtlich Meldender Personen.

Entsprechend dem CRS Gesetz kann der Fonds – durch die Verwaltungsgesellschaft – u. a. dazu verpflichtet sein, den Namen, die Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und – ort jeder Meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei passiven NFE, jeder beherrschenden Person, die eine meldepflichtige Person ist, der luxemburgischen Steuerbehörde zu melden. Die luxemburgische Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an den entsprechenden Ansässigkeitsmitgliedstaat / Teilnehmerstaat weiterleiten.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Verpflichtungen unter dem CRS Gesetz zu erfüllen, ist abhängig von der Mitwirkung der Anleger des Fonds, die dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft jegliche Informationen (insbesondere betreffend direkte oder indirekte Anteilseigner an den Anlegern), die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlich sind, zur Verfügung stellen müssen. Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Ein Anleger, der einer Anfrage für entsprechende Dokumentation nicht nachkommt, wird mit sämtlichen Steuern und/oder Sanktionen belastet, die dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft aufgrund dessen gemäß dem CRS Gesetz auferlegt werden und der Fonds kann – durch die Verwaltungsgesellschaft – die vom betreffenden Anleger gehaltene Anteile Beteiligung am Fonds nach eigenen Ermessen zurückkaufen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Anleger, die ihren Informationspflichten nachgekommen sind, aufgrund des Unterlassens eines anderen Anlegers ebenfalls mit Strafen und/oder Sanktionen belegt werden, auch wenn der Fonds – durch die Verwaltungsgesellschaft – jede angemessene Maßnahme ergreifen wird, um die Informationen und Belege von Anlegern zu erlangen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und derartige Strafen und/oder Sanktionen zu vermeiden.

Die Anleger verpflichten sich, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Kenntnisnahme über Tatsachen, die den CRS Status beeinträchtigen können (einschließlich ungenauer Informationen), zu informieren. Die Anleger verpflichten sich darüber hinaus, im Falle von Veränderungen hinsichtlich der Informationen, den Fonds unverzüglich über entsprechende

schriftliche Belege in Kenntnis zu setzen und diese dem Fonds zur Verfügung zu stellen. Jeder Anleger, der den Anforderungen des Fonds hinsichtlich Informationen und schriftlicher Belege nicht nachkommt, kann für daraus resultierende Strafen, die den Fonds treffen, in Haftung genommen werden.

Interessenten wird empfohlen, sich von ihren Steuerberatern im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des CRS Gesetzes bzw. der Konsequenzen einer Anlage in einen Fonds beraten zu lassen.

13. Kosten

Neben den „im Überblick“ erwähnten Kosten trägt der Fonds die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements erwähnten Kosten.

14. Risikohinweise

Der Fonds darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte investieren. Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. **Investitionen in Nebenwerte** können gegebenenfalls starken Kursschwankungen ausgesetzt sein. Auch kann eine größere Marktmenge (geringe Umsatzfähigkeit) zu erhöhten Liquiditätsrisiken führen mit der Folge, dass platzierte Verkaufsaufträge nicht zeitnah ausgeführt werden können.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Fonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken von Aktien, als auch die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte Wechselkursrisiko kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anteilsinhabers auswirken.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten.

Der Umfang der Möglichkeiten für Hebelfinanzierung für den Fonds birgt spezifische Risiken:

- durch die Hebelfinanzierung zu Anlagezwecken kann der Fonds Vermögenswerte zu einem Gegenwert erwerben, der die dem Fonds tatsächlich zugeflossenen Anlagegelder ggf. mehrfach übertreffen kann;
- ein spezifisches Währungsrisiko kann bestehen, wenn Hebelfinanzierung zu Anlagezwecken in einer anderen Währung eingesetzt wird als die Währung der mit den Krediten erworbenen Vermögenswerte;
- die eingegangenen Kreditverbindlichkeiten begründen die Verpflichtung zu periodischen Zinszahlungen, die bei einer ungünstigen Marktentwicklung nicht oder nicht vollständig durch die im Fonds erwirtschafteten Erträge sichergestellt werden können;
- die Fälligkeit der Rückzahlungsverbindlichkeiten sowie der Zinszahlungen ist in der Regel terminlich bestimmt. Bei Fälligkeit der Kredite oder der Zinszahlungen kann der Fonds daher gezwungen sein, Vermögenswerte zu dann ungünstigen Marktpreisen zu veräußern, um seinen Verpflichtungen aus der Hebelfinanzierung termingerecht nachkommen zu können;
- die Verbindlichkeiten aus Hebelfinanzierung können dazu führen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit über genügend flüssige Mittel verfügt, um seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können;
- mit der Hebelfinanzierung sind des weiteren Kosten verbunden, deren Höhe insbesondere von der Zinsentwicklung in den einzelnen Währungen, in welchen die Hebelfinanzierung eingesetzt werden kann, sowie von der Währungsentwicklung im Vergleich zur Fondswährung beeinflusst wird.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den Fonds **LiLux Convert**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage im **LiLux Convert** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Fonds **LiLux Convert** richtet sich grundsätzlich an private und institutionelle Anleger, eignet sich aber insgesamt auf Grund der spezifischen, vorbeschriebenen Risiken nur für solche Anleger, deren Vermögenslage ihnen die Anlage in risikogeeigneten Vermögenswerten erlaubt. Jeder Anleger sollte sich vor der Anlage in **LiLux Convert** sorgfältig darüber im Klaren werden, ob seine persönliche Vermögenslage diese Anlage zulässt.

16. Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen / Rechtsstellung der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen

Anleger können sich jederzeit über die historische Wertentwicklung des Fonds am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erkundigen.

Unter Vorbehalt der Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen unter AIFMD, werden die nachfolgenden Informationen den Anlegern in regelmäßigen Abständen mittels dem Jahresbericht oder öfter, sofern notwendig, mitgeteilt:

- der prozentuale Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die spezielle Regelungen gelten;
- jegliche Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds;
- alle Änderungen betreffend die maximale Hebelwirkung, die der Fonds einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden;
- Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds.

Rechtsstellung der Anleger

Der Fonds unterliegt luxemburgischem Recht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Rechte nur direkt gegen den Fonds geltend machen können und dass sie keine aus den vertraglichen Verhältnissen mit Dienstleistern des Fonds resultierende Rechte direkt geltend machen können.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Durch die Zeichnung von Anteilen stimmt der betreffende Anleger zu, an die Bedingungen der Zeichnungsunterlagen, des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglement gebunden zu sein. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem luxemburgischen Recht. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilhaber unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg im Hinblick auf die Beilegung jeglicher Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit der Anlage des Anteilsinhabers im Fonds oder den damit zusammenhängenden Fragen ergeben.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden die in einem EU Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, im Prinzip in den anderen EU Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür ein besondere Verfahren bedarf, und sie werden allgemein in den anderen EU Mitgliedstaaten auf Antrag eines Berechtigten vollstreckbar sein, außer in bestimmten Fällen. Die Verordnung (E/G) Nr.44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 wird durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 ersetzt, welche ab dem 10. Januar 2015 Anwendung finden wird.

Exemplare der nachstehenden Dokumente sind zu den üblichen Geschäftszeiten an jedem beliebigen Bankgeschäftstag in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

- Verkaufsprospekt inklusive Verwaltungsreglement;
- Jahres- und Halbjahresabschluss des Fonds;
- Vereinbarung mit der Verwahrstelle.

Die Performance des Fonds in der Vergangenheit wird jedes Jahr im Abschlussbericht des Fonds veröffentlicht.

17. Fondsübersicht

Fondsgründung	26. Juli 1996
Erstausgabe Klasse P	01. August 1996
Erstausgabe Klasse A	Noch nicht aufgelegt
Erstausgabe Klasse B	Noch nicht aufgelegt
Fondswährung	Euro
Erstausgabepreis Klasse P	52,6631 Euro je Anteil (einschließlich Ausgabeaufschlag)
Erstausgabepreis Klasse A	NAV von Klasse P am Auflagdatum der Klasse A
Erstausgabepreis Klasse B	NAV von Klasse P am Auflagdatum der Klasse B

Bewertungstag	Jeder Tag, der in Luxemburg Börsentag ist (außer 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres).
„Cut-Off“	Bis 16 Uhr an jedem Bewertungstag.
Ausgabeaufschlag Klasse P (in % des Anteilwertes)	Max. 3%
Ausgabeaufschlag Klasse A (in % des Anteilwertes)	Max. 3%
Ausgabeaufschlag Klasse B (in % des Anteilwertes)	Max. 3%

Rücknahmeprovision Klasse P (in % des Bruttobetrag)	Max. 1%. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlags.
Rücknahmeprovision Klasse A (in % des Bruttobetrag)	Max. 1%. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlags.
Rücknahmeprovision Klasse B (in % des Bruttobetrag)	Max. 1%. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlags.
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb 3 Tagen ab dem entsprechenden Bewertungstag.
Zahlung des Rückkaufpreises	Innerhalb 3 Tagen ab dem entsprechenden Bewertungstag.
Mindestanlagebetrag Klasse P	5.000,- Euro ¹
Mindestanlagebetrag Klasse A	5.000,- Euro ²
Mindestanlagebetrag Klasse B	5.000,- Euro ³
Minimumbestandsvolumen Klasse P	entfällt
Minimumbestandsvolumen Klasse A	10.000.000,- Euro ⁴
Minimumbestandsvolumen Klasse B	1.000.000,- Euro ⁵
Anteilstückelung	beliebig
Verbriefung	Globalzertifikat
Verwaltungsgesellschaft- und Verwahrstellersvergütung Klasse P (in % des Netto-Fondsvermögens)	Die Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erhalten aus dem Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,3% p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.

Verwaltungsgesellschaft- und Verwahrstellersvergütung Klasse A (in % des Netto-Fondsvermögens)	Die Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erhalten aus dem Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,3% p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
Verwaltungsgesellschaft- und Verwahrstellers-	Die Verwaltungsgesellschaft und

1 Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

2 Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

3 Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

4 Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, ein geringeres Mindestbestandsvolumen festzulegen.

5 Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, ein geringeres Mindestbestandsvolumen festzulegen.

vergütung Klasse B (in % des Netto-Fondsvermögens)	Verwahrstelle erhalten aus dem Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,3% p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
Fondsmanagementvergütung Klasse P (in % des Netto-Fondsvermögens)	Der Fondsmanager erhält aus dem Fondsvermögen für die Anlageverwaltung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 1,5% p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.
Fondsmanagementvergütung Klasse A (in % des Netto-Fondsvermögens)	Der Fondsmanager erhält aus dem Fondsvermögen für die Anlageverwaltung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 0,55% p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.
Fondsmanagementvergütung Klasse B (in % des Netto-Fondsvermögens)	Der Fondsmanager erhält aus dem Fondsvermögen für die Anlageverwaltung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 0,85% p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.
Ende des Geschäftsjahres	31. März
Rechenschaftsbericht (geprüft) zum Halbjahresbericht (ungeprüft) zum	31. März 30. September
Verwendung der Erträge	Thesaurierend
ISIN Code Klasse P	LU0069514817
ISIN Code Klasse A	LU1742394957
ISIN Code Klasse B	LU1742397463
WKN Klasse P	986 275
WKN Klasse A	A2JAY8
WKN Klasse B	A2JAY9
Verwaltungsreglement	Erstmals: 21. August 1996 Letztmals: 31. Januar 2018
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	31. Januar 2018
TER/PTR	Angaben zum TER und PTR sind im Jahresbericht enthalten.
Hinweis	Der Fonds ist nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

	<p>Der öffentliche Vertrieb der Anteile in Deutschland ist nur an professionelle Anleger nach §1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB und an semiprofessionelle Anleger nach §1 Abs.19 Nr.33 KAGB zulässig.</p>
--	--

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft, AIFM und Register- und Transferstelle:

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Dr. Felix Brill
Präsident des Verwaltungsrates
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Luxemburg

Ralf Konrad
Mitglied des Verwaltungsrates
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Luxemburg

Jean-Paul Gennari
Mitglied des Verwaltungsrates
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Luxemburg

Geschäftsleiter:

Torsten Ries (CEO) Ralf Funk
Uwe Stein

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle:

VP Bank (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxemburg

Fondsmanager und Hauptvertriebsstelle:

NOBIS Asset Management S.A.
157, rue Cents
L-1319 Luxemburg

Abschlussprüfer:

KPMG Luxembourg Société coopérative
39, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
www.kpmg.lu

Verwaltungsreglement

Stand: 31. Januar 2018

Das **Verwaltungsreglement** legt allgemeine Grundsätze für den von der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA („Verwaltungsgesellschaft“) gemäß **Teil II** des geänderten Gesetzes vom **17. Dezember 2010** über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Fonds Commun de Placement verwalteten Fonds **LiLux Convert** („Fonds“) fest.

Die ursprüngliche Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen wurden bzw. werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („RESA“).

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Netto-Fondsvermögen muss zu jederzeit mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro haben. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden getrennt von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwahrstelle verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen des Fonds an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und in diesem Verwaltungsreglement enthaltenen, vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter Beachtung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann mithin unter eigener Verantwortung natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Diese natürlichen oder juristischen Personen können unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Werden Anlageberater aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Verkaufsprospekt des Fonds genannt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einzelne Aufgaben an Dritte auszulagern. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Verwahrstelle für den Fonds ist die VP Bank (Luxembourg) SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Sie ist als Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor ermächtigt, sämtliche Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“) diesem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.
3. Alle flüssigen Mittel, Investmentfondsanteile sowie alle Wertpapiere und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in separaten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann ferner unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Die Verwahrstelle ist jedoch an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, es sei denn, solche Weisungen widersprechen teilweise oder vollständig dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds.
6. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellebestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen, es sei denn sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Die Verwahrstelle kann sich von ihrer Haftung befreien, vorausgesetzt dass gewisse Bedingungen erfüllt sind, z.B. wenn die Rechtsanschriften eines Drittlandes vorschreiben,

dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässige Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für ein Beauftragten gem. Artikel 19 (II) §2 d) ii) des Gesetzes von 2013 nicht genügen und das Verwaltungsreglement gem. Artikel 19 (14) des Gesetzes von 2013 eine solche Befreiung ausdrücklich vorsieht.

Die Verwahrstelle hat das Recht sich von ihrer Haftung gem. den Bedingungen des Gesetzes von 2013 zu befreien.

Informationen über eine solche Befreiung der Haftung der Verwahrstelle sowie weitere materielle Änderungen diesbezüglich können den Anlegern mittels den in Artikel 16 dieses Verwaltungsreglement aufgeführten Mitteln mitgeteilt werden.

Artikel 4 Anlageziele, Grundsätze der Anlagepolitik, und Anlagebeschränkungen

1. Anlageziele und Grundsätze der Anlagepolitik

Hauptziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite.

Für den Fonds sollen vornehmlich Wandelanleihen sowie sonstige fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere internationaler Emittenten sowie daneben flüssige Mittel und sonstige zulässige Vermögenswerte erworben werden. Die Vermögenswerte des Fonds können auf die Währungen der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie auf jede frei konvertible Währung lauten. Der Fonds kann, in untergeordnetem Masse, direkt oder indirekt, in Devisen investieren.

2. Anlagebeschränkungen

Bei der Anlage des Fondsvermögens unterliegt die Verwaltungsgesellschaft den nachfolgend beschriebenen Anlagebeschränkungen.

a) Risikostreuung

- (1) Höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die nicht an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen Reglementierten Markt einbezogen sind;
- (2) höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden;
- (3) Der Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen;
- (4) für den Fonds dürfen höchstens 10 % der von ein und demselben Emittenten ausgegebenen Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente erworben werden.

Die Beschränkungen unter vorstehend (1), (2), (3) und (4) sind nicht auf Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von internationalen Institutionen und Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakters ausgegeben oder garantiert werden, anwendbar.

b) Organismen für gemeinsame Anlagen

Die vorerwähnten Anlagegrenzen gemäß a. (1), (2), (3) und (4) sind auch auf die Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs anwendbar. Auf die Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs sind die vorerwähnten Anlagegrenzen gemäß a. (1), (2) und (4) nur anwendbar, soweit es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs handelt, die in ihrer Anlagepolitik nicht dem Grundsatz der Risikostreuung in einer, den in diesem Verwaltungsreglement niedergelegten Grundsätzen vergleichbaren Weise verpflichtet sind.

c) Kredite

Für den Fonds können Kredite, grundsätzlich auch zu Anlagezwecken, aufgenommen werden. Der Umfang dieser Kreditaufnahme darf indessen einen Gegenwert von 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

d) Techniken und Instrumente

Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden mit der Ausnahme von (i) anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften als Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäften und (ii) Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung ("SFTR").

Der maximale Anteil des Nettovermögens des Fonds zur Anlage in Total Return Swaps, Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte beträgt 100% soweit nicht etwas anderes für den Fonds vorgesehen wird. Der zu erwartende Anteil des Nettovermögens des Fonds in Bezug auf solche Transaktionen beträgt 20% soweit nichts Anderweitiges im jeweiligen Sonderreglement geregelt wird.

Die Auswahl der Gegenparteien für solche Geschäfte werden in der Regel Finanzinstitute sein, die ihren Sitz in einem OECD-Staat haben und die eine Investment Grade Bonität aufweisen. Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien und eine Liste der ausgewählten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Weitere Informationen zu den erzielten Erträgen und deren Verwendung und der Empfänger dieser Erträge werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Swapgeschäftes sein: OGA (ob offen oder geschlossen, ob notiert oder nicht), notierte Futures, Forwards, Wertpapiere (ob festverzinslich oder nicht), Aktien.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäftes sein: alle Vermögenswerte die vom Fonds gehalten werden die Gegenstand eines solchen Geschäftes sein können.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Repo-, bzw. Reverse-Repo-Geschäftes sein: alle Vermögenswerte die vom Fonds gehalten werden die Gegenstand eines solchen Geschäftes sein können.

Des Weiteren sind die Bestimmungen des nachstehenden Abschnitts betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf der Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den in diesem Verwaltungsreglement sowie im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- (1) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- (2) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i) Verminderung von Risiken;
 - ii) Verminderung von Kosten;
 - iii) Schaffung von Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist.
- (3) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form Rechnung erfasst.

Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das Gesamtrisiko des Anlageportfolios regelmäßig zu messen und zu überwachen.

Die Summe der Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert des Vermögens des OGA übersteigen.

(1) Optionen

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindices, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen Reglementierten Markt gehandelt werden. Darüber hinaus können auch freihändig („over the counter“) gehandelte Optionen („Over-the-counter“- oder „OTC-Optionen“) ge- oder verkauft werden, soweit solche Optionen mit erstklassigen Finanzinstituten gehandelt werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert und Teilnehmer auf den OTC-Märkten sind.

Die Summe der Prämien für den Erwerb der Optionen darf 15% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Für den Fonds können Call-Optionen auf nicht im Fondsvermögen befindliche Wertpapiere verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Optionen zum Zeitpunkt des Verkaufs 25% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigt. Diese Anlagegrenze gilt nicht, soweit verkaufte Call-Optionen durch Wertpapiere unterlegt oder durch

andere Instrumente abgesichert sind. Im Übrigen muss der Fonds jederzeit in der Lage sein, die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.

Verkauft die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds Put-Optionen, so muss der Fonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende flüssige Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

(2) Finanzterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindices kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder an einem anderen Reglementierten Markt gehandelt werden.

Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste absichern. Mit dem gleichen Ziel kann die Verwaltungsgesellschaft Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte in der entsprechenden Währung sowie im Hinblick auf die jeweilige Laufzeit nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das Netto-Fondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verkäufe von Call-Optionen auf Wertpapiere außer Betracht, die durch angemessene Werte im Fondsvermögen unterlegt sind.

(3) Wertpapierleihe

Der Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte mit den nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

aa) Der Fonds darf Wertpapiere entweder direkt oder nur im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems leihen und verleihen, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM oder EUROCLEAR, oder von einem erstklassigen (d.h. mindestens mit einem prime investment grade Rating bewerteten), auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut aus einem Mitgliedstaat der OECD organisiert wird.

bb) Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie, in Form von Cash oder Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden und die für den Fonds bis zum Ende der

Laufzeit der Wertpapierleihe gesperrt bleiben, gegeben werden, deren Wert bei Abschluss des Vertrages wenigstens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

- cc) Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der Fonds sicherstellen, dass er eine Sicherheit erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90% des gesamten Marktwertes (einschließlich Zinsen, Dividenden und sonstiger etwaiger Ansprüche) der verliehenen Titel entspricht.
- dd) Über vom Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.
- ee) Der Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zu erneuten Registrierung versandt wurden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

(4) Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurück zu erwerben. Diese können auch in folgender Form vorkommen:

- aa) Der Fonds kann als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Käufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Titel vom Fonds zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt den im Folgenden unter cc) genannten Regeln:

- bb) Der Fonds kann als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Verkäufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Fonds das Recht vorbehalten, die verkauften Titel vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt jedoch den im Folgenden unter cc) genannten Regeln.

- cc) Der Fonds kann sich an Pensionsgeschäften als Pensionsnehmer oder Pensionsgeber bzw. an Geschäften mit Rückkaufsrecht nur beteiligen, wenn die Gegenparteien dieser Geschäfte aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind.

Während der gesamten Laufzeit des Pensionsgeschäftes kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen oder verpfänden/als Sicherheit geben, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Mittel zur Absicherung.

Während der Laufzeit des Kaufvertrags mit Rückkaufsrecht kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor der Rückkauf der Titel durch die Gegenpartei nicht ausgeübt wird oder die Frist für diesen Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Mittel zur Absicherung.

Der Fonds muss bei Ablauf der Rückkaufsfrist bzw. am Ende der Laufzeit des Pensionsgeschäftes über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, um (gegebenenfalls) den vereinbarten Preis für die Rückgabe an den Fonds zu zahlen.

Der Fonds muss darauf achten, dass er den Umfang der Pensionsgeschäfte auf einem Niveau hält, bei dem es ihm jederzeit möglich ist, den Rücknahmeaufträgen seitens der Anteilhaber/der Aktionäre nachzukommen.

Bei den Titeln, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes oder eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrecht sind, darf es sich ausschließlich handeln um:

- (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG⁶ des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen festgelegt werden,
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale

⁶ Ersetzt durch Richtlinie 2009/65/EG.

Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,

- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein prime investment grade Rating oder Entsprechendes verfügen,
- (iv) Schuldverschreibungen, die von nichtstaatlichen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität bieten,
- (v) Aktien, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.

Die Titel, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes bzw. eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrecht sind, müssen der Anlagepolitik des Fonds entsprechen und zusammen mit den anderen Titeln im Portfolio des Fonds die Anlagerestriktionen des Fonds insgesamt einhalten.

In seinen Jahresberichten muss der Fonds separat für die Pensionsgeschäfte sowie für die Rückkaufgeschäfte und Verkaufsgeschäfte mit Rückkaufsrecht den Gesamtbetrag der zum Stichtag der betreffenden Berichte laufenden Geschäfte angeben.

Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung

(1) Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko des Fonds gegenüber ein und derselben Gegenpartei im Falle eines oder mehrerer Wertpapierleihgeschäfte, Geschäfte mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäfte darf 10% seiner Vermögenswerte, wenn es sich bei der Gegenpartei um eines der Finanzinstitute im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt, oder 5% seiner Vermögenswerte in den anderen Fällen nicht überschreiten.

Der Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der folgenden Ziffer 2) mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften zu berücksichtigen.

(2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

Der Fonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Der Vertrag zwischen dem Fonds und der Gegenpartei muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Bei der Sicherheit handelt es sich grundsätzlich um:

- (i) liquide Mittel, die liquiden Mittel beinhalten nicht nur Bargeld und kurzfristige Bankguthaben, sondern auch Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG⁷ des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen festgelegt werden. Ein Kreditbrief oder eine erstrangig zu erfüllende Sicherheit, der/die von einem erstklassigen Kreditinstitut ausgestellt wird, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, wird den liquiden Mitteln gleichgesetzt.
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,
- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein prime investment grade Rating oder Entsprechendes verfügen,
- (iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in die Schuldverschreibungen/Aktien investieren, die in den folgenden Punkten (v) und (vi) genannt werden,
- (v) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, oder
- (vi) Aktien, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.

Die Sicherheit, die nicht in bar oder in Aktien/Anteilen eines OGA/OGAW geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine Tochtergesellschaft zu 100% verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds

⁷ Ersetzt durch Richtlinie 2009/65/EG.

die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit gegeben werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Mittel zur Absicherung.

Wurde die Sicherheit in bar geleistet, kann der Fonds diese Barmittel reinvestieren in:

- a) Aktien oder Anteile an Geldmarkt-OGA, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein prime investment grade Rating oder Entsprechendes verfügen,
- b) kurzfristige Bankguthaben,
- c) Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG,
- d) kurzfristige Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder öffentlichen Gebietskörperschaften und durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,
- e) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, und
- f) Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer entsprechend den Modalitäten unter Punkt I (C) a) des Rundschreibens CSSF 08/356.

Die finanziellen Vermögenswerte außer Bankguthaben und Aktien oder Anteile an OGAW, die über die Reinvestition der als Sicherheit erhaltenen Barmittel erworben wurden, müssen von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist. Die finanziellen Vermögenswerte, die nicht Bankguthaben entsprechen, dürfen nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie werden in angemessener Form von deren Vermögenswerten getrennt. Die Bankguthaben dürfen grundsätzlich nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie werden rechtlich vor deren Ausfall geschützt.

Die finanziellen Vermögenswerte können nicht verpfändet/als Sicherheit gegeben werden, es sei denn, der Fonds verfügt über ausreichende liquide Mittel, um die in bar erhaltene Sicherheit erstatten zu können.

Die kurzfristigen Bankguthaben, die Geldmarktinstrumente und die Schuldverschreibungen im Sinne der obigen Punkte (b) bis (d) müssen zulässige Anlagen gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 darstellen.

Die Reinvestition der als Sicherheit erhaltenen Barmittel unterliegt nicht den Streuungsregeln, die im Allgemeinen auf Fonds anwendbar sind, wobei der Fonds jedoch natürlich darauf achten muss, dass er eine übermäßige Konzentration dieser Reinvestitionen sowohl auf Ebene der Emittenten als auch auf Ebene der Instrumente vermeidet. Die Reinvestitionen in die Vermögenswerte, die in den obigen Punkten a) und d) genannt werden, sind von dieser Anforderung befreit.

Können die in Punkt b) genannten kurzfristigen Bankguthaben den Fonds einem Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer aussetzen, muss der Fonds dieses Risiko in Bezug auf die Einlagegrenzen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen berücksichtigen.

Die Reinvestition muss, insbesondere wenn sie zu einer Hebelwirkung führt, im Rahmen der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt werden. Jede Reinvestition einer in bar geleisteten Sicherheit in finanzielle Vermögenswerte, die zu einem über dem risikolosen Zinssatz liegenden Ertrag führt, wird durch diese Maßnahme berücksichtigt. Die Reinvestitionen müssen ausdrücklich mit ihrem jeweiligen Wert im Anhang der Jahresberichte des Fonds angegeben werden.

(5) Zinsswaps

Der Fonds kann freihändige Vereinbarungen über Zinsswaps abschließen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherungszwecken vorgenommen werden können. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind und dürfen zusammen mit den in Absatz (2) beschriebenen Verpflichtungen den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

(6) Techniken und Instrumente auf Devisen

Zur Absicherung gegen Risiken aus Wechselkursveränderungen im Hinblick auf bestehende und zukünftige Vermögensgegenstände des Fonds sowie zu Anlagezwecken, kann der Fonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Call-Optionen auf Devisen verkaufen oder Put-Optionen auf Devisen kaufen, wobei solche Geschäfte ausschließlich auf einem Reglementierten Markt oder im Sinne und unter den Voraussetzungen gemäß vorstehend 2.d.(1) auf freihändiger Basis getätigt werden dürfen.

Mit demselben Ziel der Absicherung gegen Devisenkursrisiken sowie zu Anlagezwecken kann der Fonds Devisen auf Termin verkaufen oder auf freihändiger Basis tauschen (Devisen-Swaps), vorausgesetzt, dass solche Geschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten getätigt werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

e) Sonstige Anlagebeschränkungen

- Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds keine Wertpapierleerverkäufe tätigen;
- das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien oder Immobilienzertifikaten angelegt werden;

- das Fondsvermögen darf nicht in Waren oder Edelmetallen oder in Zertifikaten oder Terminkontrakten über Waren oder Edelmetalle angelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Verfügungen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle Änderungen der Anlagebeschränkungen und anderer Teile des Verwaltungsreglements vornehmen sowie weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, wo Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

Artikel 5 Anteile am Fonds

1. Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Der Fonds kann verschiedene Anteilklassen ausgeben. Die Anteilklassen können sich u.a. wie folgt unterscheiden:
 - a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
 - b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
 - c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
 - d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
 - e) hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten;
 - f) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft im Verkaufsprospekt bestimmt werden.
4. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.
5. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu maximal 3% des Anteilwertes.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.

3. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens zum im Prospekt erwähnten Zeitpunkt bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Anteile werden nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle ausgegeben.
5. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
6. Anteile können bis zu fünf Dezimalstellen nach dem Komma ausgegeben werden.

Artikel 7 Währung und Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die für den Fonds festgelegte Währung („Fondswährung“) oder eine im Verkaufsprospekt angegebene Währung. Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag (wie im Verkaufsprospekt jeweils definiert), vorgenommen. Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Der Anteilwert wird mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma berechnet.
2. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:
 - a) Die im Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
 - d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt, d.h. einem Markt i.S.v. der Richtlinie 2004/39/EG, gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
 - e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher

Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.

- f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Future oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

3. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- 1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
3. beim Vorliegen von umfangreichen Rücknahmen, welche nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können und einen Verkauf von liquiden Vermögenswerten notwendig machen. Ist ein Verkauf solcher Papiere nicht oder nur mit erheblichen Verlusten, und somit nicht im Interesse der Anteilinhaber, möglich, so kann die Verwaltungsgesellschaft die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes vorübergehend beschließen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben oder die einen Zeichnungs- oder Umtauschantrag gestellt haben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, in eigenem Ermessen, eine solche Aussetzung veröffentlichen.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag, jedoch spätestens drei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg, gegen Rückgabe der Anteile, sofern solche ausgegeben wurden.
2. Rücknahmeanträge werden zum Anteilwert, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages wie im Verkaufsprospekt beschrieben, dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt erwähnten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

Werden Wertpapierverkäufe zur Befriedigung von Rücknahmeanträgen vorgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber vornehmen. Ist ein Verkauf von liquiden Vermögenswerten nicht oder nur mit erheblichen Verlusten, und somit nicht im Interesse der Anteilinhaber, möglich, so kann die Verwaltungsgesellschaft die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sowie des Anteilscheingeschäftes vorübergehend beschließen.

Während dieser Zeit wird sich der Fondsmanager in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft bemühen, sämtliche Maßnahmen im Interesse der Anleger zu ergreifen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihrer Verpflichtung zur jederzeitigen Rücknahme von Anteilen schnellstmöglich wieder nachkommen kann.

4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

6. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 Ausschüttungspolitik

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilhaber des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des Fonds.
4. Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft festgelegt hat, dass die Erträge in einem Teilfonds bzw. einer Anteilklasse thesauriert werden sollen, so kann sie jederzeit beschließen, eine Ausschüttung zum Beispiel am Quartalsende oder Halbjahresende vorzunehmen.

Artikel 12 Dauer und Auflösung der Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe sowie die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der

Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

5. Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 13 Kosten

1. Neben den im Verkaufsprospekt aufgeführten Kosten, trägt der Fonds, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen bestehen, ferner noch folgende Kosten:
 - Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - Kosten für Beratung aller Art (wie z.B. Rechtsberatung, Steuerberatung, usw.), die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
 - Kosten für die Berechnung, Erstellung und die Veröffentlichung von steuerlich relevanten Angaben, welche der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle, durch Anlagen von Steueransässigen, für deren Anlage in den Fonds diese Angaben unabdingbar sind, entstehen;
 - Kosten für den Wirtschaftsprüfer des Fonds, sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung;
 - Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
 - Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
 - Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbunden Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
 - Kosten für die Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z. B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;

- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehenden Kosten einschließlich Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Kosten, insbesondere Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
 - Kosten für etwaige Börseneinführungen und Aufrechterhaltung und/oder der Registrierung der Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb in den verschiedenen Vertriebsländern;
 - Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
 - Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z. B. Reuters, Bloomberg etc.);
 - Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Fondsvermögens;
 - sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;
 - die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren.
2. Sämtliche Kosten und Entgelte werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 14 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefordert worden sind, verjähren zu Gunsten des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilhaber, die ihre Ansprüche auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, zu Lasten des Fondsvermögens auszus zahlen.

Artikel 15 Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Soweit nicht anders bestimmt, treten Änderungen am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 16 Veröffentlichungen und Informationen an die Anleger

1. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim luxemburgischen Handelsregister („*Registre de Commerce et des Sociétés*“) hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im RESA erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden. Zudem können diese auch in anderen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Informationsmedien veröffentlicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für etwaige Fehler oder Verzögerungen der Veröffentlichungen oder Nicht-Veröffentlichungen von Preisen durch solche anderen Informationsmedien, und behält sich das Recht vor, Veröffentlichungen dieser Informationsmedien einzustellen oder abzuändern, ohne dies mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Informationen oder Dokumente die sie an die zukünftigen oder bestehenden Anlegern mitteilen will oder muss, mittels einer oder mehreren von den folgenden Kommunikationskanäle mitteilen:

- (i) den Verkaufsprospekt oder andere Vertriebsunterlagen,
- (ii) Zeichnungs-, Umwandlungs-, oder Rückgabebeschein,
- (iii) Auftragsbestätigungen o.ä.,
- (iv) Briefverkehr,
- (v) elektronische Kommunikationsmittel jeglicher Art,
- (vi) Veröffentlichungen (in Schrift oder elektronisch wie z.B. auf einer Webseite),
- (vii) Finanzberichte oder
- (viii) jegliche andere Kommunikationsmittel die mit den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften übereinstimmen und die von der Verwaltungsgesellschaft frei bestimmt werden.

Artikel 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes von 2013. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 18 Gleichbehandlung

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Vorzugsbehandlung gewisser Anleger gewähren indem sie Vereinbarungen mit diesen Anlegern trifft (z.B. in Bezug auf Rückgaben oder der Zurverfügungstellung von zusätzlichen Informationen) ohne die Zustimmung der anderen Anleger einholen zu müssen. In einem solchen Fall ist eine Erläuterung über solche Vorzugsbehandlungen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar insoweit und in dem Umfang wie dies vom Gesetz von 2013 verlangt wird.